

Antrags- und Bewilligungsverfahren

In den Fällen, wo eine Stiftung ihre Zwecke nicht selbst verwirklicht, können die Erträge des Stiftungsvermögens nur an gemeinnützig anerkannte Einrichtungen vergeben werden. Es können nur Zwecke gefördert werden, die dem Satzungszweck der jeweiligen Stiftung entsprechen.

Eine Ausschüttung nach dem „Gießkannenprinzip“ ist nicht vorgesehen. Vielmehr sollen die zur Verfügung stehenden Fördermittel für eine gezielte Projektförderung innerhalb der Region, in der die einzelne Stiftung tätig ist, eingesetzt werden.

Ausgeschlossen von der Projektförderung sind

- laufende Personal-, Verwaltungs- und Bauunterhaltungskosten
- Reisekosten, soweit sie nicht Bestandteil eines geförderten Gesamtprojektes sind
- kommerzielle Projekte
- Projekte, die bereits begonnen haben

Näheres zu Inhalt und Umfang des Förderantrages ist unter der jeweiligen Stiftung zu finden.

Die Anträge werden dem Kuratorium zur Entscheidung vorgelegt.

Nach Eingang des Antrages erhält der Antragsteller eine Eingangsbestätigung und nach Beschlussfassung einen entsprechenden Bescheid. Ablehnungen erfolgen ohne Begründung. Nach Erhalt des Förderbetrages bestätigt der Zuwendungsempfänger den Empfang und die ordnungsgemäße, dem Antrag und dem Bescheid entsprechende Verwendung der Mittel.

Macht der Zuwendungsempfänger falsche Angaben oder hält die Auflagen nicht ein, so ist die Stiftung berechtigt, eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits ausgezahlte Zuwendung zurückzufordern.

Die Stiftung legt Wert darauf, geförderte Projekte öffentlichkeitswirksam zu nutzen. Somit sind Möglichkeiten zu einem entsprechenden Auftritt der Stiftung zu prüfen.

Die Stiftung ist berechtigt, im Rahmen von Veröffentlichungen über Fördermaßnahmen zu berichten.

Bei der Vielzahl der eingehenden Anträge und den nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mitteln wird es leider nicht möglich sein, in allen Fällen helfen zu können. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht daher nicht.

Die Sparkasse Münsterland Ost möchte mit der Stiftungsarbeit im wohlverstandenen Interesse ihres öffentlichen Auftrages Aktivitäten in ihrem Geschäftsgebiet fördern und insoweit sinnvoll die Sparkassenarbeit im Interesse der Bevölkerung ergänzen. In Zusammenarbeit mit den Antragstellern wird zwar eine unbürokratische Handhabung angestrebt, es wird jedoch um Verständnis gebeten, wenn auf die Einreichung erforderlicher Nachweise nicht verzichtet werden kann, damit die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.